



Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich
Auf der Gugl 3, 4021 Linz | T +43 50 / 6902 - 1472 | F - 91472
office@schafe-ooe.at | ZVR-Nr. 073518850 | ATU 3777 0505 | AT-BIO-401
www.schafe-ooe.at

Versteigerungs- und Verkaufsordnung

Stand 05.03.2018

1. Allgemein

- Der Verkauf von Tieren über den Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs erfolgt ausschließlich gemäß diesen Bestimmungen. Diese sind für jeden Käufer und Verkäufer bindend.
- Die Rechtsbeziehungen finden nur zwischen dem Verkäufer und dem Käufer statt. Im Beanstandungsfall verhandelt der Käufer mit dem Verkäufer grundsätzlich direkt. Dies beinhaltet auch jene Tiere, welche durch den Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs oder durch Personen, welche durch selbigen beauftragt wurden, im Rahmen eines schriftlichen Kaufauftrages ersteigert wurden.
- Jeder Teilnehmer und Besucher der Versteigerung haftet für Schäden, die er, seine Gehilfen oder Tiere, unabhängig der Verschuldensfrage, verursachen. Eine Haftung des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs ist ausgeschlossen. Haftungsansprüche hinsichtlich des Verkaufes oder der Bezahlung der Tiere sind ebenfalls ausgeschlossen.
- Das verkaufte Tier bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum des Verkäufers.

2. Zulassung, Beschickung

- Kategorien, Altersgrenzen, Auftriebsbedingungen und Abwicklungsmodalitäten legt der Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs fest.
- Zu den Absatzveranstaltungen werden nur Tiere zugelassen, die den aktuellen veterinär- und seuchenrechtlichen Bestimmungen genügen. Der Verkäufer ist verpflichtet, ihm bekannte sichtbare und verborgene Mängel eines Zuchttieres im Zuge des Auftriebs bekannt zu geben.
- Auftriebs- und verkaufsberechtigt sind grundsätzlich jene Mitglieder des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs, welche als anerkannter Zuchtbetrieb geführt werden und welche Ihre Pflichten gemäß der Satzungen des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung vollinhaltlich wahrnehmen.
- Die Ausweitung der Auftriebserlaubnis auf anerkannte Zuchtbetriebe aus anderen Bundesländern ist nur in Absprache mit dem Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung möglich.
- Die zur Absatzveranstaltung gemeldeten Tiere dürfen nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs aufgetrieben werden.
- Die Tiere sind auf Maedi Visna, Brucella ovis und Pseudo Tuberkulose zu untersuchen, sofern kein Betriebszertifikat mit dem Status „unverdächtig“ im Verbandsbüro vorliegt.
- Die Anlieferung der Tiere hat zur jeweils festgesetzten Auftriebszeit zu erfolgen. Der Verband behält es sich vor, zu spät angelieferte Tiere von der Absatzveranstaltung auszuschließen. Der Abtransport hat umgehend nach Abschluss der Versteigerung zu erfolgen. Zusätzliche Kosten bei verspäteter Abholung (Aufstallung, Betreuung, Fütterung,...) gehen zu Lasten des Käufers. Es gelten für den An- und Abtransport, sowie für die Veranstaltung selbst, die Tierschutz- und Tiertransportbestimmungen in geltender Fassung.

3. Durchführung der Absatzveranstaltung

- Der Verkäufer hat für die Verwahrung und Betreuung, sowie für die Vorführung zur Körung, Bewertung und Versteigerung der Tiere von der Anlieferung bis zur ordnungsgemäßen Übergabe an den Käufer selbstständig zu sorgen.
- Alle auf der Absatzveranstaltung aufgetriebenen Tiere dürfen nur mittels Versteigerung verkauft werden. Unverkaufte Tiere können nach Beendigung der Absatzveranstaltung mit Zustimmung der Verbandsleitung veräußert werden.
- Wer die Tiere anlässlich der Versteigerung erwerben will, hat dies bei der Vorführung der Tiere durch deutliches Erheben des hierfür ausgegebenen Winkers anzuzeigen.
- Der Verkauf erfolgt nach dem Höchstbieterprinzip. Nach erfolgtem Zuschlag ist der Käufer zur Abnahme des Tieres verpflichtet.
- Unabhängig der Verkaufsklasse werden dem Verkäufer bei Nichtabgeben des im Versteigerungsring angebotenen Zuchtieres ab einem Zuschlagspreis von € 800,- 10 % des Letztgebots zuzüglich Mwst. verrechnet.
- Der Käufer hat unmittelbar nach erfolgtem Zuschlag im Versteigerungsbüro die Bezahlung des vollen Kaufpreises zuzüglich der Gebühren laut Gebührenordnung in geltender Fassung des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs mittels Lastschriftauftrag oder Barerlag vorzunehmen und für die notwendige Kontodeckung zu sorgen.
- Bei doppeltem Gebot ist die Versteigerung fortzusetzen oder das Tier ist infolge von Unklarheiten über den Zuschlag nach Ermessen der Geschäftsleitung neuerlich auszurufen. Bis zur Bezahlung des vollen Kaufpreises darf der Käufer das erworbene Tier nicht weiterveräußern oder verpfänden.
- Der Gefahrenübertrag tritt nach erfolgter Abrechnung im Versteigerungsbüro und ordnungsgemäßer Übergabe von Verkäufer an den Käufer in Kraft.
- Der Verkäufer hat dem Käufer das Tier mit einem Anhängestrick zu übergeben.
- Es gelten die Richtlinien zur Exterieurbeurteilung gemäß dem rassespezifischen Zuchtprogramm in gültiger Fassung. Es werden alle aufgetriebenen Tiere bewertet.
- Die Beurteilung erfolgt ausschließlich durch geschultes und durch den Landesverband für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreich beauftragtem Bewertungspersonal.

3. Gewährleistungsbestimmungen

- Der Verkäufer leistet Gewähr nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches, insoweit durch diese Bestimmungen nicht zusätzliche Festlegungen getroffen sind.
- Die Gewährleistungsfristen beginnen mit dem Tag des Verkaufes.
- Vom Käufer festgestellte oder angenommene Gewährsmängel sind bei sonstigem Verlust seiner Gewährleistungsansprüche innerhalb der festgesetzten Frist dem Verkäufer schriftlich oder über Vermittlung des Landesverbandes für Schafzucht und Schafhaltung Oberösterreichs unter gleichzeitiger Vorlage ausreichender Nachweise zu melden. Der Verkäufer hat das Recht, sich vom Bestehen der behaupteten Gewährsmängel selbst oder durch Beauftragte zu überzeugen.
- Für deck- und zeugungsunfähige Widder leistet der Verkäufer Ersatz, wenn der Nachweis darüber innerhalb von 3 Monaten (bei Nichtbefruchten innerhalb 6 Monaten) durch ein tierärztliches Zeugnis erbracht wird. Der Verkäufer behält sich jedoch eine Nachprüfung mittels Trächtigkeitsuntersuchung vor und ist berechtigt, bei Beanstandungen wegen mangelnder Deckfähigkeit eines Widders, diesen in seinen Stall zurückzunehmen. Deckt er hier nachweislich, so muss der Käufer die Frachtkosten zahlen und den Widder wieder zurücknehmen.
- Der Anzeige wegen mangelnder Befruchtungsfähigkeit ist vom Käufer ein tierärztlich ausgestelltes Zeugnis über die mikroskopische Untersuchung der Samenflüssigkeit beizufügen. In oben genannten Fällen muss der Verkäufer den Widder zurücknehmen oder der Käufer übernimmt das Tier zum jeweils von der Verbandsleitung festgelegten Schlachtpreis.

- Für Zuchtschafe, die als trächtig angeboten werden, garantiert der Verkäufer die Trächtigkeit und die Abstammung. Bei Nichtzutreffen wird dem Käufer ein Preisnachlass in der Höhe von 30% des Bruttopreises gewährt. Weiters besteht auch die Möglichkeit der Kaufwandlung.
- Bei falschen Angaben über den Deckwidder bei trächtigen Schafen muss der Verkäufer einen Preisnachlass von 30% vom Bruttopreis gewähren oder das beanstandete Tier zurücknehmen. In diesem Fall hat der Verkäufer das beanstandete Tier selbst beim Käufer abzuholen. Weiters hat der Käufer noch Anspruch auf € 0,36 Futtergeld pro Tag.
- Von den gesetzlichen Gewährsmängeln abgesehen, werden die Tiere seitens des Verbandes ohne Gewähr für sonstige innere und äußere, sichtbare und unsichtbare Fehler und Mängel angeboten.

4. Schiedsgericht

- Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten, die anlässlich eines Ankaufes bei einer Absatzveranstaltung bzw. bei genehmigten Stallverkäufen entstehen, sind grundsätzlich zwischen den Parteien direkt auszutragen.
- Ist ein direkter Ausgleich nicht möglich, kann von der Verbandsleitung ein Ausgleichsvorschlag gemacht werden. Wird dieser Ausgleichsvorschlag nicht angenommen, werden alle Streitigkeiten unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte durch ein Schiedsgericht endgültig entschieden.

